



Golfclub Magdeburg e. V.

Satzung*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen GCM Golfclub Magdeburg e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das verbleibende Vermögen auf den Landesgolfverband über. Der Landesgolfverband darf das übergegangene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden; dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

* Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Dies soll keine Benachteiligung der anderen Geschlechter sein, sondern versteht sich lediglich im Sinne der sprachlichen Vereinfachung.



§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Vollmitglieder
- b) Jahresmitglieder
- c) young generation - junge Mitglieder
- d) Mitglieder in Ausbildung / Studium
- e) Firmenmitglieder
- f) Zweitmitglieder
- g) Seniorenmitglieder
- h) Fernmitglieder
- i) Passive Mitglieder
- j) Ehrenmitglieder
- k) Kinder und Jugendliche Mitglieder

2. Mitgliedsformen

- a) Vollmitglieder sind Mitglieder, die den vollen Jahresbeitrag zahlen.
- b) Jahresmitglieder sind natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit automatisch endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Jahresmitgliedschaft kann maximal für einen Zeitraum von drei Jahren beantragt werden. Eine Verlängerung kann vom Vorstand auf Antrag bewilligt werden.
- c) Young Generation Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die Mitgliedschaft geht dann in eine Vollmitgliedschaft über.
- d) Mitglieder in Ausbildung / Studium bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen des Endes der Ausbildung, Studiums oder der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres.

Für die Aufnahme als Vollmitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Jugendliche Mitglieder, welche von einer Mitgliedschaft Jugend in eine Vollmitgliedschaft wechseln, bekommen die Aufnahmegebühr bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres gestundet.

- e) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der erweiterte Vorstand legt durch Beschluss die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundene Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte, natürliche Person ausgeübt.



- f) Zweitmitglieder sind Mitglieder, die Vollmitglieder eines anderen Golfclubs sind.
- g) Seniorenmitglieder sind ehemalige Vollmitglieder, die das 73. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die Umwandlung der Mitgliedschaft beantragen.
- h) Fernmitglieder sind Mitglieder, die mindestens 250 km von Magdeburg entfernt wohnen, kein Mitglied eines anderen Golfclubs sind und nur gegen Green- und Rangefee spielberechtigt sind.
- i) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht mehr aktiv ausüben.
- j) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- k) Als Kinder und Jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personengesellschaft werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

Bei natürlichen Personen soll der Antrag den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, den Beruf des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften soll der Antrag durch das Unternehmen, vertreten durch die vertretungsberechtigte Person, unter Vorlage des Handelsregisterauszuges gestellt werden. Es ist beim Antrag die Person zu benennen, welche die Mitgliedsrechte für das Unternehmen wahrnimmt.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod eines Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme
 - b. Mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft bei Jahresmitgliedern oder Jahresanteilsmitgliedern
 - c. Durch Austritt des Mitglieds
 - d. Durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein

Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen an den Club werden bei Beendigung nicht erstattet.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Für die Umwandlung der ordentlichen in eine andere Mitgliedschaft gilt die Frist des Abs. 2 entsprechend.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags, einer Umlage bzw. einer Investitionsumlage im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss-/Streichungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zu Berufung an den Ehrenrat (s. §10) zu.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim erweiterten Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

5. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.



Dies sind:

- a. Verwarnung
- b. Wettspielsperre
- c. Befristetes Platzverbot

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Fall einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Ehrenrat
5. Die Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

1. "Vorstand" im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der "erweiterte Vorstand" besteht aus:
 - a. dem Vorsitzendem (Präsidenten)
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Spielführer
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem Jugendwart
 - g. 2 Beisitzern (fakultativ)

Er führt die Geschäfte des Vereins.

3. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister werden in Einzelwahl gewählt für die Dauer von drei Jahren. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden ebenfalls auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand beschließt, welcher der Gewählten die Aufgaben d) bis g) wahrnimmt. Mitglied des erweiterten Vorstands kann nur ein Vollmitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand wirksam gewählt worden ist. Entsprechendes gilt für jedes einzelne Mitglied des erweiterten Vorstands. Scheidet ein Mitglied des "Vorstands" im Sinne des § 26 BGB aus, erfolgt unverzüglich eine



Neuwahl durch die Mitgliederversammlung für die Funktion des ausscheidenden Mitglieds Ziffer a) - c) für die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes. Scheidet ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtszeit aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds Ziffer d) bis g). Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands aus, ist unverzüglich eine Neuwahl erforderlich.

Die Amtszeit eines im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählten Vorstands endet spätestens mit der dritten auf die Neuwahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung i. S. d. § 9.2.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Verein trägt die Kosten einer für die Vorstandsmitglieder abzuschließenden Vermögensschaden-haftpflichtversicherung.
5. Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands regeln die §§ 32,34 BGB mit der Maßgabe, dass Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands gegeben ist. Weitere Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des (*erweiterten*) Vorstands, der Kassenprüfer und des Ehrenrats
 - b) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - c) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
 - g) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstands
 - h) Beschlussfassung zur Beitragsordnung.
 - i) Beschlussfassung zu sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zwischen Januar und Ende April abgehalten und ist vom Vorsitzenden des erweiterten Vorstands im Verhinderungsfall von dessen Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes einzuberufen. Die Einladung kann auch



an die vom Mitglied zuletzt angegebene E-Mail-Adresse versandt werden. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zulasten des jeweiligen Mitglieds.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern möglichst umgehend durch den erweiterten Vorstand schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis zu geben.

Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung, Beitragsordnung oder Beschließung von Umlagen betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist. Für die Beschlussfähigkeit zählen nicht die Stimmrechtsübertragungen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgaben sind unzulässig.

Die Stimmabgabe durch einen Stellvertreter ist unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig:

- a) Der Stellvertreter ist ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied und über 18 Jahre alt.
- b) Der Stellvertreter wird schriftlich durch eine Vollmacht benannt und dem Vorstand bekanntgegeben.
- c) Der Stellvertreter kann neben der eigenen Stimme nur die Stimme von einem weiteren Mitglied vertreten.



8. Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied beantragt bei Wahlen geheime Abstimmung oder die Mitgliederversammlung bestimmt bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit etwas anderes.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und 2 Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern wird das Protokoll übersandt oder per E-Mail zugeleitet (s. o. Abs. 2).
10. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Vollmitglieder § 4 Ziffer 1a, Young Generation Mitglieder § 4 Ziffer 1c, der benannte Vertreter des Firmenmitgliedes § 4 Ziffer 1e, Seniorenmitglieder § 4 Ziffer 1g und Ehrenmitglieder § 4 Ziffer 1j.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den erweiterten Vorstand einberufen. Der erweiterte Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Mehrheit des erweiterten Vorstands oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim erweiterten Vorstand beantragt. Die stimmberechtigten Mitglieder haben den Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 2-10 entsprechend.

§ 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat sowie ein erstes und weitere Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Mitglieder des erweiterten Vorstands gehören dem Ehrenrat nicht an.
2. Der Ehrenrat entscheidet in den Fällen der Anrufung gem. § 6 Abs. 4 der Satzung. Er schlichtet – bei Anrufung - in allen Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern und zwischen Verein und Mitgliedern, im letzteren Fall mit Ausnahme von Zahlungs- und Vertragsansprüchen

§ 11 Ausschüsse

1. Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören soll. Diese Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
2. Der erweiterte Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spiel- und Platzausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der



Wahlperiode des erweiterten Vorstands. Diese Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Personen.

3. Der Spiel- und Platzausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Vereins im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes zuständig. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielführer.
4. Der Vorstand bestellt jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode einen Jugendausschuss, der für die Fortführung und die Ausbildung der Jugendlichen sowie insbesondere auch für die Werbung jugendlicher Mitglieder zuständig ist. Ein Mitglied des Jugendausschusses soll dem Vorstand angehören.
5. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 12 Kassenprüfer

Die Ordnungsgemäßheit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 14 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Mit der Aufnahme in den Verein sind vom Mitglied die in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungen zu leisten.
2. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen fällige Zahlungen zu stunden oder Ratenzahlung zu vereinbaren.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstands einmalige jährliche Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und 50% des Jahresbeitrags nicht übersteigt.
5. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben bis zur Höhe des dreifachen Jahresbeitrags bei Einräumung eines Sonderkündigungsrechts beschließen.



§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a. Hausordnung
 - b. Platzregeln
 - c. Hundeordnung
 - d. Regeln für registrierte Privatrunden
 - e. Rahmenausschreibung für Wettspiele
 - f. Richtlinie zum Datenschutz
2. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der erweiterte Vorstand zuständig. Dies gilt auch für in der Vergangenheit von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnungen mit Ausnahme der Beitragsordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. In der Einladung ist der Antrag schriftlich bzw. in elektronischer Form zu begründen.
2. Für die Beschlussfassung ist die persönliche Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sind in der Versammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Auch in dieser Mitgliederversammlung ist zur Auflösung des Vereins eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Magdeburg, 23.04.2026

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister